

- x Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg (BAPOWiMathe) vom 14. Februar 2013, geändert durch Satzung vom 15. Mai 2013 [*], geändert durch Satzung vom 5. August 2015 [x], geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2015 [+]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Formen von Prüfungen
- § 8 Modalitäten von Prüfungen
- § 9 Noten und Leistungspunkte
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 2. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 5. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss;
 6. die Anzahl der Studensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- x (3) ¹Der interdisziplinäre Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik wird unter Federführung des Instituts für Mathematik getragen von
- der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
 - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - der Fakultät für Angewandte Informatik.
- ²Die Verantwortlichkeit für diesen Studiengang liegt bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.
- x (4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Wirtschaftsmathematik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 7 abgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt ca. 100 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik gliedert sich in die Teilfächer

- Mathematik
- Wirtschaftswissenschaften
- Informatik.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren. ²Im Modulhandbuch kann in begründeten Ausnahmefällen in den in der Modultabelle in § 15 gekennzeichneten Modulen die regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen als weitere Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. ³Regelmäßige Teilnahme erfordert die Anwesenheit an allen Veranstaltungsterminen des Moduls, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis eines Termins vor. ⁴Triftige Gründe sind unverzüglich beim Dozenten/bei der Dozentin der Lehrveranstaltung anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Ablehnung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

*
x

§ 7

Formen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in schriftlicher Form oder Textform, in mündlicher, praktischer Form, in Form einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung und in Form einer Portfolioprüfung abgehalten.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
 - Klausuren (Bearbeitungszeit 60 bis 180 Minuten),
 - Hausaufgaben (Bearbeitungszeit 1 bis 4 Wochen),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 2 bis 6 Monate),
 - Berichte (Bearbeitungszeit 1 bis 4 Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des/der Studenten/Studentin.
- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
 - mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 15 bis 45 Minuten),
 - Vorträge (Prüfungsdauer 60 bis 90 Minuten).

²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studenten/Studentin.
- (4) ¹In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studenten/Studentin an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 90 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 3 Monaten. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studenten/Studentin.
- (5) ¹In einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 30 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombiniert schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studenten/Studentin.
- (6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung

sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 Abs. 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen, und ob die jeweilige Prüfung im Falle des § 4 Abs. 7 in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird, werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.
- (8) Die Form, Modalitäten und die Aufgabenstellung von Modulprüfungen sollen so gewählt werden, dass eine eigenständige Leistungserbringung der Studierenden gewährleistet wird.

x

§ 8

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für schriftliche Prüfungen und Prüfungen in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Leistungen, die nicht als bestanden gewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt für die praktische Präsenzprüfung ein Beisitzer/eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/des Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, das Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil ist zumindest ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt wird. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder

des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 15.
- x (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand des/der Studenten/Studentin von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰In der Modulübersicht in § 15 wird die maximale Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche

Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden und Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ist die Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 10

Prüfungsausschuss

- x (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
- die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Leistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁵Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁶Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

(7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 11

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

* (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Prüferbestellung an die Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Modulverantwortlichen werden im Modulhandbuch benannt.

(2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht ein Studierender oder eine Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zu Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (2) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

(1) ¹Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. ²Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte in den folgenden Modulen zu erbringen:

x
+ (2) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Modulen gemäß der nachfolgenden Tabellen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP	Hinweise
A: <u>Analysis</u> 2 Pflichtmodule	Analysis I	Klausur oder Portfolio	4 + 2	8	einzubringen sind 18 (von 18 erreichbaren) LP
	Analysis II	mündliche Prüfung	4 + 2	10	

B: <u>Lineare Algebra</u> 2 Pflichtmodule	Lineare Algebra I	Klausur oder Portfolio	4 + 2	8	einzubringen sind 18 (von 18 erreichbaren) LP
	Lineare Algebra II	mündliche Prüfung	4 + 2	10	

C1: <u>Wirtschaftsmathematische Kernausbildung</u> 5 Pflichtmodule	Einführung in die Numerik	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	einzubringen sind 45 (von 45 erreichbaren) LP
	Einführung in die Stochastik	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	
	Statistik	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	
	Einführung in die Optimierung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	
	Nichtlineare und kombinatorische Optimierung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4 + 2	9	

C2: <u>Mathematischer Wahlpflichtbereich</u>	Funktionalanalysis	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4+2	9	einzubringen sind 9 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
---	--------------------	---	-----	---	--

	Einführung in die Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	4+2	9	
<p>Bei geplanter Vertiefung im Bereich der kontinuierlichen Mathematik (z.B. Finanz- und Versicherungsmathematik, Stochastik, Statistik, Numerik, kontinuierliche Optimierung) wird das Modul „Funktionalanalysis“ empfohlen. Bei geplanter Vertiefung im Bereich der diskreten Mathematik (z.B. diskrete Optimierung, Kombinatorik) wird das Modul „Einführung in die Algebra“ empfohlen.</p>					

<u>D: Wirtschafts-mathematisches Seminar</u> <u>1 Pflichtmodul</u>	Wirtschafts-mathematisches Seminar	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	2	6	einzubringen sind 6 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
---	------------------------------------	---	---	---	---

<u>E: Wirtschafts-wissenschaftliche Grundlagen</u> 14 Wahlpflichtmodule	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Klausur	2	5	einzubringen sind 35 (von 70 erreichbaren) LP
	Bilanzierung I	Klausur	2	5	
	Kostenrechnung	Klausur	2	5	
	Bilanzierung II	Klausur	2	5	
	Investition und Finanzierung	Klausur	2 + 2	5	
	Produktion und Logistik	Klausur	2 + 2	5	
	Marketing	Klausur	2	5	
	Organisation und Personalwesen	Klausur	2	5	
	Wirtschaftsinformatik	Klausur	2 + 2	5	
	Mikroökonomik I	Klausur	2 + 2	5	
	Mikroökonomik II	Klausur	2 + 2	5	
	Makroökonomik I	Klausur	2 + 2	5	
	Makroökonomik II	Klausur	2 + 2	5	
	Wirtschaftspolitik	Klausur	2	5	

<u>F: Informatik-Grundlagen</u> 9 Wahlpflichtmodule	Informatik I	nach Bekanntgabe	4 + 2	8	einzubringen sind 16 (von 70 erreichbaren) LP
	Informatik II		4 + 2	8	
	Informatik III		4 + 2	8	
	Einführung in die theoretische Informatik		4 + 2	8	
	Logik für Informatiker		3 + 2	6	
	Systemnahe Informatik		4 + 2	8	
	Datenbanken-systeme		4 + 2	8	
	Kommunikations-systeme		4 + 2	8	
	Softwaretechnik		4 + 2	8	

G: <u>Wahlbereich</u>	Weitere Module, z.B. dort nicht eingebrachte Module aus den Modulgruppen C2, E und F	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio			einzubringen sind 11 LP (ausgewählt aus den angebotenen)
H: <u>Betriebspraktikum</u> (Pflicht)	mindestens zwei Monate – unbenotet –	Siehe § 8 Abs. 9		10	einzubringen sind 10 LP
I: <u>Bachelorarbeit</u> (Pflicht)	Bearbeitungszeit 3 Monate Thema aus: – Mathematik, – Informatik oder – Wirtschaftswissenschaften			12	einzubringen mit 12 LP

Summe einzubringen
180 LP
(davon benotet 170 LP)

- (3) ¹Das Betriebspraktikum ist mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten in der Industrie, Wirtschaft oder der Verwaltung durchzuführen. ²Das Betriebspraktikum wird nicht benotet.
- + (4) Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:
- 18 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen der Modulgruppe A
 - 18 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen der Modulgruppe B
 - 45 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen der Modulgruppe C1
 - 9 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe C2
 - 6 Leistungspunkte aus dem Modul „Wirtschaftsmathematisches Seminar“ (Modulgruppe D)
 - 35 Leistungspunkte aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ (Modulgruppe E)
 - 16 Leistungspunkte aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs Informatik-Grundlagen (Modulgruppe F)
 - 11 Leistungspunkte aus den Modulen des Wahlbereichs (Modulgruppe G)
 - 10 Leistungspunkte aus dem Modul „Betriebspraktikum“ (Modulgruppe H)
 - 12 Leistungspunkte des Moduls Bachelorarbeit (Modulgruppe I).

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden. ²Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich zu erbringen.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (4) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nichtbestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wiederholen und es genügt die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung zur Fristwahrung. ²Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) ¹Für die Module Analysis I und Lineare Algebra I sowie die Modulgruppen C1, C2 und D gilt die folgende Regelung:
²Während der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 im ersten regulären Versuch bestandene Prüfungen können innerhalb der Semestergrenzen von § 16 Abs. 2 wiederholt werden. ³Für die Note der Modulprüfung zählt die bessere Note des jeweiligen Prüfungsversuchs. ⁴Darüber hinaus ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit nicht zulässig.

- (3) Für Leistungen in den Modulgruppen E und F richten sich die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Vorgaben der Anbieter.

§ 18

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- x (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind 26 Leistungspunkte aus den Modulen „Analysis I“, „Analysis II“, „Lineare Algebra I“, „Lineare Algebra II“, „Einführung in die Algebra“, „Informatik I“ oder „Informatik II“ nachzuweisen. ²In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik vermittelt. ³Der Nachweis von Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.
- (2) ¹Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des dritten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg nicht möglich.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsmathematik“ zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (4) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die

Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann gemäß § 7 APrüfO von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Modulprüfungen in den Modulen gemäß § 15 gestellt werden. ²Die Anmeldung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt der Universität Augsburg beim Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenen und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 20

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ⁴Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin muss das Teilfach Mathematik vertreten.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich der Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 15.
- x (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte der Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- * x (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, alle im Studiengang erbrachten Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die relative Note sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS Grading Table für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik. ⁵Die ECTS Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik im dort angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2013 tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg vom 26. Januar 2011, geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011 außer Kraft.

§ 26

Übergangsbestimmung

- (1) Studenten/Studentinnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 13. März 2006 bzw. vom 26. Januar 2011, geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011, zu Ende.
- (2) Studenten/Studentinnen, die sich zum Sommersemester 2013 erstmals für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.